



1. In der Registrierung eines Gattungsbegriffs als Internet Domain liegt in der Regel keine sittenwidrige Schädigung, selbst wenn es naheliegt, dass ein Unternehmen diese Domain für seinen Internetauftritt verwenden könnte.

2. Der Inhaber des bekannten Zeitungstitels „DIE WELT“ kann gegen einen Dritten, der sich die Domain „weltonline.de“ hat registrieren lassen, nicht vorgehen, solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Domain im geschäftlichen Verkehr in einer das Kennzeichen (Marke, Titelschutzrecht) verletzenden Weise verwendet werden soll.

3. Das Registrieren und Benutzen einer Domain, deren Second-Level-Domain sowohl identisch mit einem Namen, aber zugleich ein Sachbegriff ist, verstößt nicht gegen § 12 BGB.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 2004 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg, Prof. Dr. Bornkamm, Pokrant und Dr. Schaffert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 10. Mai 2001 aufgehoben. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 24. Februar 2000 abgeändert. Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits. Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten über den Domainnamen „weltonline.de“ in jeder beliebigen Schreibweise (mit Ausnahme von „welt-online.de“).

Die Klägerin ist die Axel Springer AG. Sie gibt seit Jahrzehnten die Tageszeitung „Die Welt“ heraus. Dieser Titel ist seit 1973 auch als Marke geschützt. Die Klägerin präsentiert unter dem Domainnamen „welt.de“ die elektronische Ausgabe ihrer Zeitung, die sie zumindest in der Vergangenheit auf der Internetseite selbst als „DIE WELT online“ bezeichnet hat.

Die Beklagte hat nach eigenen Angaben eine Vielzahl von Domainnamen registriert, darunter zahlreiche generische Begriffe, geographische Angaben und mit einem Zusatz versehene Unternehmensnamen. Beispielsweise hatte sie im Jahre 2000 fast alle gängigen Automarken mit Zusätzen wie „boerse“ registriert. Diese Domainnamen hat die Beklagte nach ihrer Darstellung nur ausnahmsweise zum Verkauf angeboten. Sie hat behauptet, die vielen Domainnamen dienten dazu, einen Internetführer aufzubauen.

Unter den von der Beklagten registrierten Domainnamen befand sich 1998 auch der Domainname „welt-online.de“. Die Benutzung dieses Domainnamens im geschäftlichen Verkehr ist der Beklagten rechtskräftig untersagt worden. Statt dessen ließ sich die Beklagte 1999 den Domainnamen „weltonline.de“ registrieren. Ein von der Klägerin angestregtes Verfügungsverfahren führte dazu, daß es der Beklagten untersagt wurde, den Domainnamen „weltonline.de“ unabhängig von der Schreibweise zu benutzen und/oder benutzen zu lassen. Darüber hinaus war der Beklagten auch verboten worden, diesen Domainnamen für sich reserviert zu halten. Nach Erlass dieses Verbots wurden die Domainnamen „welt-online.de“ und „weltonline.de“ im Oktober 1999 auf die Klägerin umgeschrieben. Das Landgericht hat allerdings im Jahre 2000 das Verbot, den Domainnamen „weltonline.de“ für sich reserviert zu halten, als unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache wieder aufgehoben.

Der vorliegende Rechtsstreit ist das Hauptsacheverfahren zu diesem zweiten Verfügungsverfahren. Die Unterlassungsklage hat die Klägerin auf ihre Marke und ihren bekannten Titel „Die Welt“ sowie auf den Titel „DIE WELT online“ gestützt.

Das *Berufungsgericht* hat das vom Landgericht ausgesprochene Verbot im wesentlichen bestätigt, es dem geänderten Klageantrag entsprechend jedoch etwas anders gefaßt und im Hinblick auf das bereits abgeschlossene Verfahren über den Domainnamen „welt-online.de“ geringfügig eingeschränkt (OLG Frankfurt a. M. GRUR-RR 2001, 264). Danach ist die Beklagte unter Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt worden, es zu unterlassen, die Internet-Domain „weltonline.de“ unabhängig von der Schreibweise, insbesondere unabhängig davon, ob die Zeichenbestandteile in einem oder mehreren Worten und/oder mit einem Punkt oder Strich getrennt geschrieben werden, zu benutzen und/oder benutzen zu lassen und/oder registriert zu halten oder registriert halten zu lassen. Ausgenommen hiervon ist die Internet-Domain „welt-online.de“.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Revision, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat in dem Verhalten der Beklagten eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung der Klägerin gesehen (§§ 826, 226 BGB) und der Klägerin daher einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB zugebilligt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klägerin habe an dem Domainnamen „weltonline.de“ ein eigenes kennzeichenmäßiges Interesse. Zwar laute der Titel ihrer Zeitung „Die Welt“. Im Internet präsentiere sie die elektronische Ausgabe ihrer Zeitung unter der Adresse „www.welt.de“ dagegen als „DIE WELT online“. Auf diese Weise entstehe ein neues Titelschlagwort, für das die Klägerin kennzeichenrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen könne.

Da die Begriffe „Welt“ und „online“ rein beschreibender Natur seien, müsse es die Klägerin allerdings hinnehmen, daß Dritte den daraus gebildeten Domainnamen für sich registrieren ließen, um unter dieser Adresse irgendwelche Dienste anzubieten, etwa einen Informationsdienst, der sich auf die Welt als solche beziehe. Anders sehe die Sache aber bei einem Spekulanten aus, der den Zeicheninhaber ohne eigenes Nutzungsinteresse behindern und dazu bringen wolle, den Domainnamen oder eine entsprechende Lizenz zu erwerben. Darin liege unabhängig vom Eingreifen kennzeichen- oder wettbewerbsrechtlicher Normen eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. Wer das naheliegende Interesse des Inhabers eines Kennzeichenrechts an der Nutzung eines dem Kennzeichen entsprechenden Domainnamens bewußt in Gewinnerzielungsabsicht auszubeuten versuche, verstoße grob gegen die guten Sitten. So verhalte es sich auch bei der Beklagten. Schon in der Vergangenheit habe die Beklagte wiederholt aus den Kennzeichenrechten Dritter abgeleitete Domainnamen registrieren lassen und sei nur gegen Zahlung eines Entgelts zur Freigabe bereit gewesen. Die Geschäftsidee der Beklagten möge innovativ erscheinen, sei aber sittenwidrig, weil sie vorsätzlich die Behinderung berechtigter Kennzeicheninhaber zum Geschäftemachen einsetze.

Bei dieser Sachlage sei auch das von der Klägerin begehrte Schlechthinverbot auszusprechen, weil in keiner denkbaren Schreibweise ein lauterer Gebrauch des Domainnamens durch die Beklagte in Betracht komme. Auch wenn die Klägerin heute Inhaberin des Domainnamens „weltonline.de“ sei, bestehe weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Beklagte die Entscheidung im Verfügungsverfahren nicht als endgültige Regelung anerkannt habe.

II. Diese Beurteilung hält den Angriffen der Revision nicht stand. Sie führen zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Klageabweisung.

1. Mit Erfolg wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe mit der Registrierung des Domainnamens „weltonline.de“ die Klägerin i.S. von § 826 BGB in sittenwidriger Weise vorsätzlich geschädigt.

a) Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen läßt sich dem beanstandeten Verhalten der Beklagten kein Verstoß gegen die guten Sitten i.S. von § 826 BGB entnehmen. Zwar kann die Registrierung eines Domainnamens einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen. Im Falle der bloßen Registrierung eines Gattungsbegriffs als Domainname kommt ein solcher Sittenverstoß jedoch in der Regel nicht in Betracht.

Der Domainname, um dessen Registrierung die Parteien streiten, enthält außer der sogenannten Top-Level-Domain „de“ einen aus zwei beschreibenden Begriffen zusammengesetzten Begriff, der wiederum einen weitgehend beschreibenden Inhalt hat. Abgesehen davon, daß die Bezeichnung „weltonline“ den Verkehr auf eine Internetausgabe der Tageszeitung „Die Welt“ hinweisen mag, handelt es sich um eine – für die Bezeichnung von Internetportalen der Art nach gängige – Zusammensetzung eines Gattungsbegriffs mit dem auf den Internetzugang hinweisenden Zusatz „online“. Geht man von dem beschreibenden Inhalt des Begriffs „Welt“ aus, vermittelt sie den Eindruck, daß unter dieser Adresse Informationen über die Welt im Internet erhältlich sind. Die Informationen können das Weltgeschehen, also politische und sonstige Nachrichten betreffen, es können aber auch ganz andere Informationen unter diesem denkbar weiten Begriff zusammengefaßt werden.

Die Registrierung generischer Begriffe als Domainnamen ist im Grundsatz keinen rechtlichen Schranken unterworfen. Der Senat hat entschieden, daß es nicht wettbewerbswidrig ist, wenn ein Anbieter einen Gattungsbegriff, an dessen Verwendung als Domainnamen auch Mitbewerber ein Interesse haben können, als Domainnamen registrieren läßt und sich damit einen Vorteil gegenüber seinen Mitbewerbern verschafft (BGHZ 148, 1, 5 ff. – Mitwohnzentrale.de). Die Registrierung generischer Begriffe als Domainnamen ist vielmehr weitgehend dem Gerechtigkeitsprinzip der Priorität unterworfen: Der Vorteil, der demjenigen zukommt, der als erster die Registrierung eines beschreibenden Domainnamens erwirkt, kann nicht als sittenwidrig angesehen werden (vgl. BGHZ 148, 1, 5 ff. – Mitwohnzentrale.de).

Wie die Erfahrung lehrt, besteht an Gattungsbegriffen als Domainnamen ein reges Interesse. Eine unüberschaubare Zahl solcher Begriffe ist als Domainnamen registriert. Fast zu jedem Gattungsbegriff finden sich im Internet unter dem entsprechenden Domainnamen Informationen, die meist in Zusammenhang mit diesem Begriff stehen. Auch wenn an einem Gattungsbegriff gleichzeitig Namens- oder Kennzeichenrechte bestehen, verbleibt es in der Regel beim Prinzip der Priorität der Registrierung, so daß der Inhaber eines Namens- oder Kennzeichenrechts gegen die Verwendung dieser Bezeichnung als Domainname nicht mit Erfolg vorgehen kann, auch wenn der Dritte, der sich diese Bezeichnung hat registrieren lassen und den Domainnamen als Sachhinweis nutzt, über kein eigenes Namens- oder Kennzeichenrecht verfügt (vgl. OLG Köln, Urt. v. 4.9.2001 – 15 U 47/01; Rev. nicht angenommen: BGH, Beschl. v. 15.8.2002 – 1 ZR 246/01). Teilweise finden sich unter Domainnamen, die aus einem Gattungsbegriff gebildet sind, auch Portale, die gewerbliche Anbieter gegen Entgelt ebenfalls nutzen können.

Aus dieser seit Jahren zu beobachtenden, rechtlich nicht zu beanstandenden Übung hat sich auch das Bedürfnis entwickelt, möglichst viele geeignete Begriffe registrieren zu lassen, die in näherer oder fernerer Zukunft entsprechend eingesetzt werden können. Dabei ist zu beachten, daß die Registrierung eines Domainnamens nicht nur dann sinnvoll ist, wenn unter dieser Adresse ein entsprechender eigener Internetauftritt entstehen soll. Vielmehr kann der Domainname auch in der Weise genutzt werden, daß Nutzer, die diesen Domainnamen eingeben, zu einer anderen Internetseite umgeleitet werden.

b) Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit der Klägerin durch die Registrierung des Domainnamens „weltonline.de“ ein von der Beklagten vorsätzlich herbeigeführter Schaden entstanden sein oder drohen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich ein solcher Schaden derzeit allein aus dem Umstand der für die Beklagte vorgenommenen Registrierung des Domainnamens „weltonline.de“ und der damit verbundenen Blockierung dieses Domainnamens für die Klägerin ergeben könnte. Aus den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergibt sich jedoch, daß die Klägerin die Internetausgabe ihrer Zeitung unter dem Domainnamen „welt.de“

zugänglich gemacht hat. Auch wenn sie an dem Titel „DIE WELT online“ durch Benutzung ein Titelrecht erworben hat, hat dieser Umstand sie nicht dazu veranlaßt, den Domainnamen „weltonline.de“ registrieren zu lassen, wozu nicht zuletzt die Auseinandersetzungen der Parteien um den Domainnamen „welt-online.de“ Anlaß hätten geben können. Unter diesen Umständen kann aus der vom Berufungsgericht aus anderem Zusammenhang entnommenen Bereitschaft der Beklagten, der Klägerin den Domainnamen „weltonline.de“ gegen ein Entgelt zur Verfügung zu stellen, nicht auf eine Schädigungsabsicht geschlossen werden.

2. Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als zutreffend.

a) Der vom Berufungsgericht zugesprochene Unterlassungsanspruch ergibt sich nicht aus dem Recht der Klägerin an dem Titel „DIE WELT online“ (§ 5 Abs. 3, § 15 Abs. 2 MarkenG). Eine Verletzung dieses Titelrechts nach § 15 Abs. 2 MarkenG scheidet aus, weil die Registrierung des Domainnamens „weltonline.de“ noch keine Benutzung des Titels im geschäftlichen Verkehr darstellt und eine drohende Benutzung in derselben oder einer ähnlichen Branche nicht dargetan ist.

b) Die Klägerin kann das Klagebegehren auch nicht auf ihre bekannte Marke oder ihren bekannten Titel „Die Welt“ stützen (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 3 MarkenG). Auch insoweit gilt, daß mit der Registrierung von „weltonline.de“ noch keine Benutzung dieser Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr verbunden ist. Auch eine durch ein Geschäftsgebaren der Beklagten drohende unlautere Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Kennzeichen der Klägerin ist nicht dargetan.

c) Die Frage, ob der Klägerin allein gegen die Registrierung ein Anspruch aus Namensrecht zusteht (§ 12 BGB), bedarf im Streitfall keiner Entscheidung. Denn ein solcher Anspruch kommt nur in Betracht, wenn mit der Registrierung des Domainnamens eine erhebliche Beeinträchtigung der aus dem Kennzeichenrecht fließenden namensrechtlichen Befugnisse verbunden ist (vgl. BGHZ 149, 191, 198, 201 – shell.de). Hiervon kann im Streitfall keine Rede sein. Die Klägerin, deren Internetausgabe seit jeher über den Domainnamen „welt.de“ zugänglich ist, wird nicht dadurch nennenswert behindert, daß „weltonline.de“ für sie als weiterer Domainname blockiert ist. Dies läßt sich bereits dem Umstand entnehmen, daß die Klägerin selbst von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, sich den Domainnamen „weltonline.de“ registrieren zu lassen.

III. Das angefochtene Urteil kann danach keinen Bestand haben. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen erlauben dem Senat eine abschließende Sachentscheidung. Danach ist das landgerichtliche Urteil auf die Berufung der Beklagten abzuändern. Die Klage ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die klagende Axel Springer AG gibt u.a. die Zeitung „Die Welt“ heraus. Dieser Titel wurde auch als Marke geschützt. Unter dem Domainnamen „welt.de“ präsentierte die Klägerin ihre Zeitung ferner als elektronische Ausgabe, die sie dort als „DIE WELT online“ bezeichnete. Die beklagte GmbH hatte nach eigenen Angaben eine Vielzahl von Domainnamen registriert, um damit einen Internet-Führer aufzubauen, so unter anderem Sachbegriffe, geographische Angaben und mit einem Zusatz versehene Unternehmensbezeichnungen. Beispielsweise hatte sie im Jahre 2000 fast alle

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

gängigen Automarken mit Zusätzen wie „-boerse“ registriert.

Für die Beklagte war zunächst „welt-online.de“ registriert. Nachdem ihr die Klägerin gerichtlich eine diesbezügliche Benutzung rechtskräftig hatte verbieten lassen, ließ sich die Beklagte „weltonline.de“ registrieren. Hiergegen wandte sich die Klägerin neuerlich, woraufhin das LG Frankfurt am Main der Beklagten untersagte, die Domain „weltonline.de“ in jeglicher Schreibweise zu benutzen bzw. registriert zu halten. Die Beklagte erhob dagegen Berufung. Das OLG Frankfurt am Main bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz der Sache nach im wesentlichen mit der Begründung, das Verhalten der Beklagten stelle eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung („Domain-Grabbing“) dar. Es fasste den Verbotstenor sehr weit iSv „Schlechthinverbots“.

Das Höchstgericht hatte die Frage zu klären, ob sittenwidriges Domain-Grabbing vorlag, oder ob die Klägerin sonst bessere Marken-, Titel oder Namensrechte als die Beklagte an der strittigen Domain hätte?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der BGH hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und wies die Klage ab.

Für eine sittenwidrige Schädigungsabsicht fehlten hinreichende Anhaltspunkte. Im Falle einer bloßen Registrierung eines Gattungsbegriffs als Domainname käme ein unlauteres Verhalten in der Regel nicht in Betracht. Die Registrierung solcher Begriffe als Domainnamen wäre vielmehr weitgehend dem „Gerechtigkeitsprinzip der Priorität“ unterworfen: Der Vorteil, der demjenigen tatsächlich zukommt, der als erster die Registrierung eines beschreibenden Domainnamens erwirkt, kann nicht als sittenwidrig angesehen werden.

Eine übrige wettbewerbsrechtliche Behinderung der Klägerin kann nicht angenommen werden. Sie war auf den Domainnamen „weltonline.de“ nicht angewiesen, da ihre Internetseite unter „welt.de“ zugänglich ist. Anderes könnte der Fall sein, wenn mit der Registrierung des Domainnamens durch die Beklagte und deren weiteres geschäftliches Gebaren die Bekanntheit einer Marke, wie sie bei dem Zeichen „Welt“ der Klägerin anzunehmen wäre, in unlauterer Weise beeinträchtigt würde. Solches ließe sich im Streitfall aber nicht feststellen, da die Art der Verwendung des von der Beklagten registrierten Domainnamens „weltonline.de“ im geschäftlichen Verkehr noch ungewiß war. Deshalb müssten auch Ansprüche aus der behaupteten Titel- bzw. Markenverletzung scheitern. Schließlich verneinte das deutsche Höchstgericht ebenfalls eine Namensverletzung, da eine erhebliche Beeinträchtigung der namensrechtlichen Befugnisse der Klägerin nicht gegeben war. Sie verfügte nämlich über eine Reihe anderer Domains, wie z.B. „welt.de“, „welt-online.de“ udgl., die ihren Bedürfnissen ohnehin Rechnung trugen.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

A. Kein sittenwidriges Domain-Grabbing

Bereits einmal verlor der Beklagte im Streit um die Domain "welt-online.de",¹ da registrierte er sich erneut die Domain "weltonline.de" – ohne allerdings darunter Inhalte im WWW zu veröffentlichen. In den beiden Unterinstanzen unterlag er noch dem Axel Springer Verlag, dessen Rechte an Marke und Titel "Die Welt" und "DIE WELT online" die Richter durch ihn sittenwidrig und vorsätzlich geschädigt sahen.

Noch das **OLG Frankfurt**² hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass "Welt online" das Titelschlagwort für die elektronische Ausgabe der Tageszeitung *Die Welt* sei und die gleich lautende Domain allein dem Verlag zustünde. Dem Beklagten schrieb das Berufungsgericht ins Stammbuch, dass der Axel Springer Verlag zwar bereits *www.welt-online.de* besäße, jedoch

¹ LG Hamburg, 13.1.1999, 315 O 478/98 – *welt-online.de*, JurPC Web-Dok. 57/2001.

² 10.5.2001, 6 U 72/00, ITRB 2001,260 m Anm *Elteste* = JurPC Web-Dok 161/2002 = MMR 2001, 696 = ZUM-RD 2001, 507.

verstoße das umfangreiche Domain-Grabbing derart gegen die guten Sitten und rechtfertigte deshalb auch die Löschung der Domain ohne Bindestrich. Das Domain-Grabbing bestand für das OLG Frankfurt in dem Umstand, dass der Inhaber die "Flaschenhalssituation bei Internet-Adressen" ausbeutete, weil er von Kennzeicheninhabern für die Herausgabe Geld verlangte.

Das OLG Frankfurt sprach dem Kennzeicheninhaber einen über die konkrete Verletzungsform hinausgehenden Unterlassungsanspruch nach §§ 826, 226, 1004 BGB zu, die streitgegenständliche Domain in jeder Form zu benutzen, d.h. ein sog. „Schlechthinverbot“. Die **sittenwidrige Behinderungsabsicht** des Domaininhabers wäre dadurch belegt, dass er, nachdem ihm die Benutzung einer ähnlichen/der ersten Domain gerichtlich untersagt worden wäre, die weitere, ebenfalls ähnliche Domain registriert hatte, ohne ihr einen sinnvollen Inhalt zuzuweisen.

Der BGH rückte die Dinge wieder ins Lot seiner zur Domain „mitwohnzentrale.de“ begonnen Rsp.³ Die Registrierung generischer, d.h. beschreibender, allgemeiner Begriffe der Alltagssprache, als Domains ist *im Grundsatz* keinen rechtlichen Schranken unterworfen. Lediglich ausnahmsweise kann bei Gattungsbegriffen aus Gesichtspunkten des sonstigen Behinderungswettbewerbs beim Hinzutreten besondere subjektiver Umstände eine gleichlautende Domainanmeldung zu beanstanden sein. Die bloße Bereitschaft des Beklagten, der Klägerin die strittige Domain „weltonline.de“ gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen, reicht nicht aus, eine solche Schädigungsabsicht anzunehmen.⁴

Anders als noch das OLG Frankfurt betont der BGH den glatt beschreibenden Charakter der strittigen Domain. Durch die Zusammensetzung eines Gattungsbegriffes (hier: „Welt“) mit dem auf den Internetzugang hinweisenden Zusatz „online“ wird der Eindruck vermittelt, dass unter dieser Adresse Informationen über die Welt im Internet erhältlich sind. Die Informationen können das Weltgeschehen, also politische und sonstige Nachrichten betreffen, es können aber auch ganz andere Informationen unter diesem denkbar weiten Begriff zusammengefasst werden.

Äußerst **praxisnah und mit großer Sachkenntnis** führt das Höchstgericht weiter aus, dass unter generischen Domains häufig Portale betrieben werden. In einer rechtlich nicht zu beanstandenden Übung hat sich demzufolge das Bedürfnis entwickelt, möglichst viele geeignete Begriffe registrieren zu lassen, die in näherer oder fernerer Zukunft entsprechend eingesetzt werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Domainanmeldung nicht nur dann sinnvoll ist, wenn unter dieser Adresse ein entsprechender eigener Internetauftritt entstehen soll. Vielmehr kann die Domain auch in der Weise verwendet werden, dass Nutzer, die sie eingeben, zu einer anderen Internetseite umgeleitet werden.

An der **fehlenden Schädigungsabsicht der Beklagten** ändert sich auch dann nichts, wenn man allfällige Kennzeichenrechte der Klägerin an dem generischen Begriff „Welt“ ins Kalkül zieht. Der BGH weist zutreffend auch darauf hin: Selbst wenn an einem Gattungsbegriff gleichzeitig Namens- oder Kennzeichenrechte bestehen, verbleibt es *grundsätzlich* beim Prinzip der Priorität der Registrierung, so dass der Inhaber eines Namens- oder Kennzeichenrechts gegen die Verwendung dieser Bezeichnung als Domainname nicht mit Erfolg vorgehen kann, auch wenn der Dritte, der sich diese Bezeichnung hat registrieren lassen und den Domainnamen als Sachhinweis nutzt, über kein eigenes Namens- oder Kennzeichenrecht verfügt. Zu diesem Schluss kamen bereits das LG Deggendorf⁵ und das OLG Köln.⁶ Bei der Doppeldeutigkeit des Begriffes "Welt" in der deutschen

³ Urteil vom 17.5.2001, I ZR 216/99 - *mitwohnzentrale.de*, BGHZ 148, 1 = DB 2001, 2433 m Anm *Römermann* = GRUR 2001, 1061 = MMR 2001, 666 m Anm *Hoeren* = MR 2001, 148 = RdW 2002/5, 11 = WRP 2001, 1286 = ZIP 2001, 1976; Beipflichtend aus österreichischer Sicht, *M.Essl*, BGH lässt Gattungsbegriffe als Internet-Domains zu, *ecolex* 2001, 545; *Kilches*, Verwendung von Gattungsbegriffen als Domain-Namen nicht wettbewerbswidrig! RdW 2002, 11; kritisch lediglich *P.Burgstaller*, Entscheidungsanmerkung, MR 2001, 254.

⁴ Ähnlich bereits OGH 10.2.2004, 4 Ob 229/03k – *autobelehrung.at*, MR 2004, 374 m Anm *Thiele* = RdW 2004/408, 461 m Anm *Fraiss*; zu den weiteren Voraussetzungen des sittenwidrigen Domain-Grabbing siehe *Thiele*, Domain-Grabbing endlich dogmatisch fundiert! Überblick über die österreichische Domain-Judikatur des Jahres 2004, MR 2005, 200 mwN.

⁵ 14.12.2000, 1 O 480/00 – *winzer.de*, CR 2001, 266 = ITRB 2001, 128 m Anm *Stopp*.

⁶ 4.9.2001, 15 U 47/01 – *exxxx.de* [Name = Sachbegriff], abrufbar unter www.bonnanwalt.de/entscheidungen/OLG-Koeln15U47-01.html; Revision nicht angenommen, BGH 15.8.2002, I ZR 246/01.

Sprache, muss eine allfällige Identitätsverwirrung in einer speziellen Branche (Zeitungswesen) im Verhältnis zum gesamten deutschsprachigen Raum zurücktreten, denn der Großteil der deutschsprachigen Bevölkerung versteht hierunter "Erde, Erdkreis" und nicht die Zeitung der Klägerin "Die Welt".

Der Bundesgerichtshof hat entgegen mehrerer Instanzgerichte das Registrierenlassen zahlreicher Gattungsbegriffe als Internet-Adressen für zulässig erklärt und ein allein damit noch von der Berufungsinstanz begründetes Domain-Grabbing abgelehnt. Damit folgt das deutsche Höchstgericht derselben Ansicht des OGH,⁷ wonach sittenwidriges Domain-Grabbing gegenüber bloß beschreibenden Gattungsbezeichnungen analog zur bösgläubigen Markenmeldung nach § 34 MSchG nicht geltend gemacht werden kann. Ein unlauteres Verhalten kommt dabei in der Regel nicht in Betracht. Es bleibt für Gattungsbegriffe grundsätzlich bei dem (technischen) Prioritätsprinzip „first come, first served“.

B. Keine Titelschutzverletzung

Eine **Verletzung des Titelrechtes** nach § 15 Abs 2 dMarkenG **scheidet** für den BGH deshalb **aus**, da die bloße Registrierung der Domain „weltonline.de“ ohne zugehörigen Inhalt im WWW noch keine titelmäßige Benutzung im geschäftlichen Verkehr darstellt und – davon abgesehen – eine drohende (titelmäßige) Benutzung in derselben oder ähnlichen (Zeitungs-)Branche nicht hinreichend dargetan ist. Damit liegt der BGH ebenfalls rechtsvergleichend „im Trend“, hat doch der OGH,⁸ ebenso entschieden, dass bei der unbefugten Verwendung der besonderen Bezeichnung eines nicht unter § 80 UrhG fallenden Druckwerks die Beurteilung der Verwechslungsgefahr durch den Gebrauch eines Zeichens als Domain-Name gleichermaßen nach dem Inhalt der unter einer bestimmten Domain in das Netz gestellten Website erfolgt. Ist unter einer strittigen Domain keine Website und damit kein Inhalt abrufbar, kann es zu keiner unrichtigen Vorstellung bei den maßgeblichen Verkehrskreisen über eine allfällige Identität oder wirtschaftliche Verbundenheit zwischen den Streitparteien oder sonst zu einer Zuordnungsverwirrung kommen, sodass Ansprüche nach § 80 UrhG (Titelschutz) und § 9 Abs 1 UWG (sonstige Unternehmenskennzeichen) ausscheiden.

C. Keine Markenverletzung

Dadurch, dass im Zeitpunkt des Urteils den Richtern noch keine unter der Domain erreichbaren Inhalte vorgetragen werden konnten, die Domain also aus Sicht der Richter noch ungenutzt war, konnten sie einerseits auch **keine unlautere Ausnutzung der (bekannten) Marke** erkennen.

Eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn prüfte der BGH nicht (mehr), da für ihn die bloße Registrierung der Domain an sich die Rechte des Verlags aus einer bekannten Marke nicht verletzen würde. Die Art der Verwendung der von dem Beklagten registrierten Domain „weltonline.de“ im geschäftlichen Verkehr wäre noch ungewiss.

Die – ohne Begründung vertretene – Auffassung des BGH, dass **mit der Registrierung von „weltonline.de“ noch keine Benutzung** dieser Bezeichnung **im geschäftlichen Verkehr** verbunden ist, wurde ebenfalls schon vom OGH⁹ vertreten, ist aber auf überwiegende Kritik in der österreichischen Lehre¹⁰ gestoßen. Auch die bisherige deutsche Meinung ist keineswegs einheitlich

⁷ 10.2.2004, 4 Ob 229/03k – *autobelehnung.at*, EvBl 2004/158 = MR 2004, 374 m Anm Thiele = RdW 2004/408, 461 m Anm Fraiss.

⁸ 21.3.2003, 4 Ob 257/02a – *amtskalender.at II*, wbl 2003/154, 242 = RdW 2003/308, 376 = ecolex 2003/220, 535 m Anm Schanda = MR 2004, 61.

⁹ 30.1.2001, 4 Ob 327/00t – *cyta.at*, wbl 2001/231, 337 = RdW 2001/428, 399 = ecolex 2001/186, 546 m Anm Schanda = MR 2001, 194 = ÖBl-LS 2001/136, 218 = ÖBl 2001, 225 = JUS Z/3192.

¹⁰ *Höhne*, Zum Stand der Domain-Judikatur des OGH, MR 2000, 356, 358; *Galla*, Markenschutz und Domain Namen in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen (2001), 47, 59; *Thiele*, Entscheidungsanmerkung zu *cyta.at*, wbl 2001, 337, 339; *Pilz*, Entscheidungsanmerkung, MR 2001, 194; *Kurz*,

zur Frage der kennzeichenmäßigen Benutzung durch den Einsatz einer Domain ohne zugehöriger bzw. mit inhaltsloser Internetseite.¹¹ Die Benutzung einer fremden Marke als Domain stellt mE keine erlaubte Privatnutzung mehr dar, wenn E-Mail-Adressen für Kunden bzw. Domainweitschaltungen eingesetzt oder sonst Werbebanner mit Links zu geschäftlichen Angeboten über die Domain verbreitet werden.¹²

Eine **vermittelnde Position** zeichnet sich allerdings hier ab:¹³ Die Registrierung einer Domain ist immer dann für eine kennzeichenmäßige Benutzung iSd Markenrechts ausreichend, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Domainname für bestimmte Waren oder Dienstleistungen benutzt werden soll und sich daher eine Erstbegehungsfahr ergibt. Ein markenrechtlich relevantes „Handeln im geschäftlichen Verkehr“ liegt mE jedenfalls vor,

- wenn ein Unternehmen oder ein Unternehmer eine Domain anmeldet, da hier die Vermutung des Handelns im geschäftlichen Verkehr eingreift, oder
- wenn ein Privatmann eine Domain anmeldet und sie zum Verkauf oder zur Lizenzierung anbietet. In diesem Fall wird der rein private Bereich verlassen und der Privatmann begibt sich in den Bereich des geschäftlichen Verkehrs, der ja nicht gewerbsmäßig sein muss und nicht einmal eine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt.

Soweit die **Registrierung einer Domain als verletzende Benutzung** einer älteren Marke zu prüfen ist, ergibt sich der Anspruch aus dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Unterlassungsklage,¹⁴ wie sie auch bei der bloßen Anmeldung/Registrierung einer Marke ohne Benutzung im geschäftlichen Verkehr anerkannt ist.¹⁵ Die Ausführungen des BGH, wonach im gegenständlichen Fall „auch eine durch ein Geschäftsgebaren der Beklagten drohende unlautere Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Kennzeichen der Klägerin nicht dargetan“ [ist], deuten ebenfalls in diese Richtung. Ähnliche Überlegungen hat bereits der OGH¹⁶ angestellt, und dem dortigen Kläger einen (vorbeugenden) Beseitigungsanspruch gewährt.

D. Keine Namensverletzung

Der BGH verneint – zutreffend – ebenso eine Verletzung des klägerischen Namensrechts an der (bekannten) Bezeichnung „DIE WELT“ durch die Beklagte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach wohl gefestigter deutscher Rsp¹⁷ schon die Registrierung einer ähnlichen Internet-Domain als Verletzung des Namensrechts gesehen werden muss. Doch darauf allein kommt es nicht an. Durch die infolge der Registrierung herbeigeführte Namensanmaßung muss das Interesse des Berechtigten verletzt sein, nur dann liegt ein Eingriff in das klägerische Namensrecht vor.¹⁸ Daran mangelt es im gegenständlichen Fall, so die Auffassung des BGH, da die Klägerin, deren Internetausgabe seit jeher über den Domainnamen „welt.de“ zugänglich ist, nicht nennenswert behindert, dass „weltonline.de“ für sie als weitere Domain blockiert ist. Dies lässt sich bereits dem Umstand entnehmen, dass die Klägerin selbst von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, sich die Domain „weltonline.de“ registrieren zu lassen. *Vae victis* – Wehe den Besiegten!¹⁹

Entscheidungsanmerkung, ÖBl 2001, 225.

11 Vgl. *Beier*, Recht der Domainnamen (2004) Rz 301 ff mwN zum Meinungsstand.

12 Vgl. LG Hamburg, 1.3.2000, 315 O 219/99 – *luckystrike.de*, MMR 2000, 436; *Thiele*, Internetaktivitäten und geschäftlicher Verkehr - zivil- und steuerrechtliche Auswirkungen, ÖStZ 2001, 40 mwN.

13 Erstmals *Thiele*, Entscheidungsanmerkung zu *inet.at*, wbl 2003, 45, 48.

14 Ähnlich OGH 9.4.2002, 4 Ob 51/02g – *amade.net*, *ecolex* 2002/236, 598 m Anm *Schanda*.

15 Vgl. BGH 4.2.1993, I ZR 42/91 - *triangle*, GRUR 1993, 556.

16 13.3.2002, 4 Ob 39/02t – *kunstnetz.at*, *ecolex* 2002/233, 597 m Anm *Schanda* = ÖBl-LS 2002/125, 174.

17 BGHZ 149, 191 – *shell.de*; BGHZ 155, 273 – *maxem.de*; jüngst BGH 9.9.2004, I ZR 65/02 – *mho.de*, CR 2005, 362 m Anm *Eckhardt* = GRUR 2005, 430 = JurPC Web-Dok. 39/2005.

18 Statt vieler *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht²¹ (1999) Allg Rz 210 mwN.

19 *Livius*, Ab urbe condita 5, 48, 9.

E. Ausblick

Aber selbst mit diesem BGH-Urteil konnte der Domaininhaber wenig anfangen. Jede Veröffentlichung von Inhalten unter der Domain hätte höchstwahrscheinlich einen neuen Rechtsstreit heraufbeschworen, bei dem die Branchenähnlichkeit und damit eine Markenverletzung zu prüfen gewesen wären. Wohl auch deshalb weist die WhoIs-Datenbank der Denic e.G.²⁰ für die strittige Domain „weltonline.de“ nunmehr die Axel Springer AG als Inhaberin aus.

IV. Zusammenfassung

Nach Auffassung des BGH stellt die bloße Registrierung von Gattungsbegriffen als Internet-Domains per se keine sittenwidrige Behinderung dar und ist demnach grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Anmeldung von Domains folgt dem Gerechtigkeitsprinzip des zeitlichen Zuvorkommens. Der sich für den schnellsten Anmelder daraus ergebende Vorteil ist nicht als sittenwidrig iSd § 1 UWG anzusehen. Durch die Registrierung generischer Domains können in der Regel keine Titelschutz-, Marken- oder Namensrechte verletzt werden, insbesondere mangels kennzeichenmäßiger Benützung bzw. erheblicher Beeinträchtigung, da ein Ausweichen auf ähnlich zusammengesetzte Domains durchaus zumutbar ist.

20 Abrufbar unter <http://www.denic.de/whois/index.jsp> (besucht am 23.6.2005).